

HAK/HAS-Pflichtpraktikum – die wichtigsten Punkte im Überblick

Mit dem **Schuljahr 2014/2015** hat das Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBWF) die **Lehrpläne** für die **Handelsakademien**, die **Handelsschulen** und die **Aufbaulehrgänge der Handelsakademien** neu erlassen und somit auch für diesen Schultyp ein **Pflichtpraktikum** eingeführt. Die finalen Formulierungen in diesen Lehrplänen, haben nicht zur Gänze unseren Vorstellungen entsprochen. Daher haben wir gemeinsam mit der Arbeiterkammer, die Verhandlungen zu einem „Durchführungserlass“ zu eben diesen Pflichtpraktika initiiert. Anbei findet ihr die **finale und von uns ausverhandelte Form des Durchführungserlasses**, welcher seitens des BMBWF bereits an die betroffenen Landesschulräte bzw. Schulen übermittelt wurde. **Es ist uns gelungen all unsere Anliegen und Forderungen umzusetzen.** Anbei die wichtigsten Punkte des Durchführungserlasses:

- **Pflichtpraktikum in Form eines Arbeitsverhältnisses:** An mehreren Stellen des Durchführungserlasses, weist der Gesetzgeber darauf hin, dass dieses in Form eines Arbeitsverhältnisses ausgestaltet werden muss. Weiters wird im Abschnitt „Arbeitsverhältnis & Versicherungsschutz“ darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen der Merkmale eines Arbeitsverhältnisses auch das Recht auf eine entsprechende Entlohnung nach Kollektivvertrag besteht.
- **Pflichtpraktikum in den Hauptferien:** Es wird definiert, dass die Praxiszeit im Ausmaß von 300 Stunden für Handelsakademien (8 Wochen) und 150 Stunden (4 Wochen) für Handelsschulen bzw. Aufbaulehrgänge der Handelsakademien in den Sommerferien zu erbringen ist. Das Praktikum kann auch in mehreren Tranchen von mindestens einwöchiger Dauer erbracht werden. Dies ist insofern wichtig, als das damit die ursprünglich angedachten „tagweisen Praktika“ ausgeschlossen werden.
- **Nebenbeschäftigung wird angerechnet:** Stehen SchülerInnen während ihres Schulbesuches in einem Arbeitsverhältnis (zB. Nebenbeschäftigung in einem Handelsbetrieb), dass den Erfordernissen der Schulform entspricht, (zB. die bei HandelsschülerInnen oftmals vorkommende Nebenbeschäftigung im Handel) so wird diese auf das Pflichtpraktikum angerechnet. Hierzu ist nur der Nachweis (Arbeitsvertrag, Dienstzettel) über die Beschäftigung zu erbringen.
- **Vor- und Nachbetreuung des Pflichtpraktikums:** Der Durchführungserlass hält fest, dass das Pflichtpraktikum in mehreren Unterrichtsgegenständen vor- und nachzubereiten ist. Weiters wird – unter Hinweis auf die Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen - festgehalten, dass die SchülerInnen über ihre Rechte und Pflichten zu informieren sind.
- **Dokumentation mittels Praxisportfolio:** Die SchülerInnen müssen ihr Pflichtpraktikum in einem Praktikumsportfolio (siehe Anhang) dokumentieren. Dieses beinhaltet unter anderem auch eine Arbeitszeitaufzeichnung und die SchülerInnen müssen ihre ausgeführten Tätigkeiten beschreiben.
- **Dispens** (Abschluss der Schule trotz fehlendem Pflichtpraktikum): Der Dispens ist so genau geregelt, wie in keiner anderen Schulform. Es wird festgeschrieben, dass SchülerInnen nicht gezwungen werden können, einen Arbeitsplatz in einer anderen Region zu suchen, falls keine adäquate Stelle im räumlichen Umfeld zu finden ist. Weiters gibt es,

bei schwieriger Praktikumsplatzsuche, ein Gespräch, bei dem geklärt wird, was bisher unternommen wurde und wie die Schule den/die SchülerIn weiter unterstützen kann, sodass das Praktikum möglichst noch gemacht werden kann. Anstatt sich erst zu Beginn des Abschlussjahres mit Dispens auseinander zu setzen. Bei dem Gespräch können Eltern und SchülerInnenvertretung dabei sein.

- **Angebote von AK und GPA-djp:** Im Erlass wird auf die Informations- und Beratungsangebote sowohl von Arbeiterkammer als auch von Gewerkschaft samt der zugehörigen Links zu den diesbezüglichen Informationen hingewiesen.